



Gemeinde Erkenbrechtsweiler

Bürgermeisteramt

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung) und die Flexible Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Erkenbrechtsweiler am 22.07.2024 folgende Satzung beschlossen.

Teil I Benutzungsordnung

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Trägerschaft

(1) Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler bietet in den Räumen der Grundschule in Zusammenarbeit mit der Nachbarschaftsgrundschule Erkenbrechtsweiler-Hochwang eine Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung) und eine Flexible Nachmittagsbetreuung für Schulkinder als öffentliche Einrichtung an, wenn die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung können wahlweise in einem Modulsystem, siehe Teil II, § 3 in Anspruch genommen werden.

(4) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung der einzelnen Module Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Aufgabe und Ziel der Betreuungsangebote ist es, die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Den Kindern werden sinnvolle freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen und die Eltern es wünschen, kann jedoch den Kindern Gelegenheit gegeben werden, während der Verlässlichen Grundschule ihre Hausaufgaben zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

Ergänzend wird eine Hausaufgabenbetreuung und ein Betreuungsangebot am Nachmittag (Flexible Nachmittagsbetreuung) angeboten.

§ 3 Regelmäßige Öffnungszeiten

(1) Im Rahmen der Betreuungsangebote der „Verlässlichen Grundschule“ (Kernzeitenbetreuung) werden die angemeldeten Kinder der Grundschule an Schultagen regelmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07.15– 8.30 und 11.00 – 13.00 Uhr, betreut.

(2) Im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 13:30 – 15.00 Uhr eine Hausaufgabenbetreuung angeboten und im Anschluss werden die angemeldeten Kinder der Grundschule an Schultagen regelmäßig in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 15:00 und 17.00 Uhr, betreut.

(3) Ebenfalls wird auf Wunsch gegen entsprechenden Kostenersatz ein Mittagessen in der Zeit von 13.00 – 13.30 Uhr angeboten.

(4) In ausgewählten Schulferien, werden die angemeldeten Schulkinder zu den angemeldeten Zeiten betreut. In dieser Zeit findet keine Hausaufgabenbetreuung statt. Die Schulferienbetreuung findet täglich von Montag bis Freitag -außer an gesetzlichen Feiertagen- in der Zeit von 07.15 - 13.00 Uhr statt. Die Schulferienbetreuung wird erst bei einer Mindestanmeldezahl von 5 Kinder durchgeführt.

§ 4 Betreuungskräfte; Gruppengröße

(1) Jede Gruppe wird von einer Betreuungskraft betreut.

(2) Eine Betreuungsgruppe soll die maximale Anzahl von 20 Kindern nicht überschreiten. Sie kann im Einzelfall überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde.

(3) Die Aufsicht über die Betreuungskräfte liegt bei der Gemeinde.

§ 5 Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Zugangsberechtigt sind alle Kinder, die die Nachbarschaftsgrundschule Erkenbrechtsweiler besuchen.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII.

(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet automatisch mit dem laufenden Schuljahr oder durch Ausschluss nach Absatz 4.

Die Abmeldung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Ende des Monats erfolgen und ist spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.

(4) Kinder können von der weiteren Benutzung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,

b) sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise den geordneten Betrieb stören (z.B. durch

Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o.ä. oder den Anordnungen der Betreuungsperson zuwiderhandeln,

c) die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind,

d) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen und bei vorübergehender Abwesenheit

(13) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.

(2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.

(3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 7 Aufsicht, Versicherung und Haftung

(13) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeiten gemäß § 3.

(3) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge etc.).

(4) Alle Wegeunfälle sind dem Betreuungspersonal oder direkt der Gemeinde unverzüglich zu melden.

(5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

(6) Die Haftung der Gemeinde wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

Teil II Gebührenordnung

§ 1 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schulkinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebühr entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes und während der Dauer des Benutzungsverhältnisses.

(2) Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Gemeinde Erkenbrechtsweiler eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Mandat) zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung) und für die Flexible Nachmittagsbetreuung, sowie das Mittagessen beträgt je Kind und Tag nach gebuchten Betreuungsmodulen:

Schuljahr 2024/ 2025

Betreuungsart	Betreuungszeit	Gebühr pro Betreuungsmodul/ Betreuungstag in €
Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)	07.15 – 8.30 Uhr	2,00
Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)	11.00 – 12.00 Uhr	2,00
Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)	12.00 – 13.00 Uhr	2,00
Mittagessen	13.00 – 13.30 Uhr	7,00
Hausaufgabenbetreuung	13.30 Uhr – 15.00 Uhr	5,10
Flex. Nachmittagsbetreuung (Betreuung)	15.00 – 16.00 Uhr	2,00
Fex. Nachmittagsbetreuung (Betreuung)	16.00 – 17.00 Uhr	2,00

Bei der Ferienbetreuung beträgt die Gebühr pro Betreuungstag 12 €.

Schuljahr 2025/ 2026

Betreuungsart	Betreuungszeit	Gebühr pro Betreuungsmodul/ Betreuungstag in €
Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)	07.15 – 8.30 Uhr	2,20
Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)	11.00 – 12.00 Uhr	2,20
Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)	12.00 - 13.00 Uhr	2,20
Mittagessen	13.00 – 13.30 Uhr	7,00
Hausaufgabenbetreuung	13.30 Uhr – 15.00 Uhr	5,50
Flex. Nachmittagsbetreuung (Betreuung)	15.00 – 16.00 Uhr	2,20
Fex. Nachmittagsbetreuung (Betreuung)	16.00 – 17.00 Uhr	2,20

Bei der Ferienbetreuung beträgt die Gebühr pro Betreuungstag 13 €.

§ 4 Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Gebühr wird pro Betreuungsmodul und Betreuungstag beginnend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes fällig und endet zum Ende des Schuljahres. Sie ist auch bei Nichtbenutzung der Einrichtung (z.B. wegen Krankheit, u.ä.) zu entrichten.

(2) bei Abmeldungen nach Teil I § 5 Abs. 3, Satz 2 ist die Gebühr noch bis zum Ende des Monats zu bezahlen.

§ 5 Ausnahmen

Sollten im Rahmen des Betreuungsangebotes alle anderen staatlichen oder kommunalen Hilfen ausgeschöpft sein oder diese in diesem Bereich nicht greifen, dann kann auf Antrag ein Betrag von 50 % der unter Teil II § 3 genannten Kosten erlassen werden.

Anspruchsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, die in der Gemeinde Erkenbrechtsweiler mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Empfänger von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Empfänger eines Kindergeldzuschlages
- Empfänger von Leistungen nach SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) soweit eine volle Kostenübernahme der Betreuungskosten im Rahmen der Ganztagesbetreuung vorliegt.

Der Bürgermeister ist berechtigt bei Härtefällen eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Teil III Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung) und die Flexible Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern tritt am 09.09.2024 in Kraft.

Erkenbrechtsweiler, den 22.07.2024

gez.
Roman Weiß
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.